

116. 1. Zur Auslegung des § 230 (253 n. F.) Abs. 2 Nr. 3 und des § 267 (295 n. F.) C.P.O.

2. Wird die Wechselverjährung durch eine Klage unterbrochen, die nach Ablauf des auf die Klage anberaumten Termines zur mündlichen Verhandlung zugestellt worden ist?

W.D. Art. 78. 80.

I. Civilsenat. Urtr. v. 29. Januar 1900 i. S. N. (Rl.) w. v. Kr. u. v. Pl. (Bekl.). Rep. I. 407/99.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Geklagt war aus einem von v. Kr. auf den Grafen R. gezogenen und von diesem angenommenen, am 1. Februar 1897 fällig gewordenen Wechsel über 5000 M., den der Kläger als dessen letzter Inhaber am 2. Februar 1897 bei dem Acceptanten hatte protestieren lassen. In der Klageschrift waren als Beklagte bezeichnet der Aussteller und erste Indossant des Wechsels, v. Kr., sowie ferner der v. Pl. und D. R. in Berlin, welche letzteren beiden an zweiter und dritter Stelle den Wechsel indossiert hatten.

Durch Urteil des Landgerichtes vom 8. April 1899 wurde die Klage in betreff des Beklagten v. Kr. abgewiesen, dagegen durch Urteil desselben Gerichtes vom 3. Juni 1899 v. Pl. dem Klageantrage gemäß verurteilt.

Auf die Berufung des Klägers gegen das Urteil vom 8. April und auf die Berufung des v. Pl. gegen das Urteil vom 3. Juni 1899

wurde vom Kammergerichte umgekehrt v. Pr. dem Klagantrage gemäß verurteilt, dagegen die Klage gegen v. Pl., und zwar auf Grund der von diesem in der Berufungsinstanz erhobenen Einrede der Verjährung, abgewiesen.

Die Einrede der Verjährung wurde auf die feststehenden Thatfachen gestützt, daß nach der Terminbestimmung, mit welcher die Klageschrift versehen war, der Termin zur Verhandlung auf den 24. April 1899 angesetzt war, die Klageschrift aber dem v. Pl. erst am 26. April 1899 zugestellt worden ist, und seitdem eine anderweitige Klagezustellung an ihn nicht stattgefunden hat.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Der gegen v. Pl. geltend gemachte Wechselanspruch ist der Regressanspruch des Wechselinhabers, der den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, gegen den Indossanten des Wechsels. Die Verjährungsfrist für diesen Anspruch betrug demnach drei Monate und lief, da der Protest am 2. Februar 1897 erhoben worden war, am 2. Mai 1897 ab (Artt. 78, 50, 32 B.O.). Als Akt der Unterbrechung der Verjährung kommt hier nur die Klagerhebung in Frage, und eine solche ist gegen v. Pl. innerhalb der Verjährungsfrist nicht in gültiger Weise erfolgt. Nach § 230 Absf. 2 Nr. 3 (jetzt § 253 Absf. 2 Nr. 3) C.P.O. gehört es zur prozessordnungsmäßigen Erhebung der Klage, daß die Klageschrift eine Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites enthält. Selbstverständlich muß die Ladung eine solche sein, daß ihr Folge geleistet werden kann. Eine Ladung, der zu folgen nicht möglich ist, ist keine Ladung. Somit entsprach im vorliegenden Fall, da, wie feststeht, die am 26. April 1897 dem v. Pl. zugestellte Klageschrift eine Ladung zu dem bereits in der Vergangenheit liegenden 24. April 1897 enthielt, diese Klageschrift den Erfordernissen der Prozeßordnung nicht; durch die Zustellung dieser Klageschrift war die Klage nicht erhoben. Die Zustellung einer anderen Klageschrift an v. Pl. hat weder innerhalb der Verjährungsfrist noch überhaupt stattgefunden, und es kann sich daher nur noch fragen, ob sich auf Grund des § 267 (jetzt § 295) C.P.O. das Ergebnis gewinnen läßt, daß die Verjährung dennoch als unterbrochen anzusehen ist. Auch diese Frage aber ist mit Recht vom Berufungsgericht verneint worden. Nach dem Sitzungs-

protokoll ist zwar in dem Termine vom 24. April 1897, der innerhalb der Verjährungsfrist lag, der Rechtsanwalt Pl. auch für v. Pl. erschienen, und in diesem Termin ist der verzichtbare Mangel der Klagerhebung . . . nicht gerügt worden. Allein der Kläger hat, wie in demselben Sitzungsprotokoll bezeugt wird, in dem Termine sofort erklärt, daß er nur gegen den Beklagten v. Kr. verhandele. Mit oder von v. Pl. ist demnach in dem Termine nicht verhandelt worden, und darauf ist das entscheidende Gewicht zu legen, da der § 267 C.P.D. in seiner hier in Betracht kommenden Bestimmung den Verlust des Rechtes, einen Prozeßmangel zu rügen, damit verbindet, daß bei der nächsten mündlichen Verhandlung, welche auf Grund des mangelhaften Verfahrens stattgefunden hat, oder in welcher auf dieses Bezug genommen ist, der Mangel nicht gerügt wird. Frühestens am 29. Mai 1897, also nach Ablauf der Verjährungsfrist, ist auch gegen und von v. Pl. verhandelt worden. Ist nun zwar auch in diesem letzteren Termine der Mangel der Klagerhebung ungerügt geblieben, so folgt doch daraus nur, daß nunmehr für den Prozeß die Klage auch gegen den genannten Beklagten als gehörig erhoben galt und somit eine Abweisung des Klägers wegen jenes Mangels nicht mehr begehrt werden konnte. Eine andere als diese prozessuale Folge trat aber nicht ein. Es kann nicht angenommen werden, daß der § 267 C.P.D. in das materielle Recht eingreifen wollte. An das Unterlassen der Rüge einer fehlerhaften Klagerhebung darf daher nicht der Verlust einer bereits erworbenen Einrede der Verjährung geknüpft werden,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 14 S. 341,

und gegenüber den Ausführungen der Revision ist zu bemerken, daß auch ein ausdrücklicher Parteiverzicht auf das Rügerecht, wenn weiter nichts vorläge als ein solcher Verzicht, in seinen Wirkungen nicht anders zu beurteilen sein würde. Aus dem von der Revision herangezogenen Urteil des Reichsgerichtes vom 26. November 1896 (Jurist. Wochenschr. S. 52 Nr. 12) folgt nichts für den hier gegebenen Fall, da in diesem Urteil nur ausgesprochen ist, daß die Frist des § 605 C.P.D. durch eine nicht gehörig zugestellte Klage als gewahrt anzusehen sei, wenn die Mangelhaftigkeit der Zustellung in der mündlichen Verhandlung nicht gerügt werde. . . .